

nach dem Tode Sanchos d. Gr. von Navarra (1035), welche die neuen Königreiche (bis dahin Grafschaften) Kastilien und Aragon ins Leben rief, und diejenige Ferdinands III. von León-Kastilien († 1065), die zum erstenmal ein selbständiges Galicien abgrenzte. Selbst in den muslimanischen Staaten wurden, etwas bis dahin Unerhörtes, Teilungen nach christlichem Muster üblich. Ich glaube, daß die lehnrechtliche Erklärung irrig ist, daß man die Entstehung der großen Lehnsfürstentümer in Frankreich, von Flandern bis Toulouse, nicht in Parallele setzen kann zu der Ausbildung der spanischen Königreiche, — ausgenommen die gemeinsame causa remota, die mittelalterlichen Verkehrs- und Verwaltungsverhältnisse, welche die Staatsgewalt in größerem Raum nur zu leicht lahm legten. Daß die „feudalen Prinzipien“ für die Erbteilungen nicht verantwortlich sind, geht eigentlich schon aus den Worten Menéndez Pidal selbst hervor, der weiterhin diese Erscheinung als Ausfluß der Patrimonialidee bezeichnet. Denn Feudalstaat und Patrimonialstaat sind grundverschiedene Dinge. Die Frage, um die sich alles dreht, ist vielmehr die: Erblichkeit des Thrones oder Wahl? Das westgotische Wahlrecht wird während des 9., 10. und beginnenden 11. Jahrhunderts in Asturien-León durch die Erbfolge verdrängt.¹⁾ Wo der König gewählt wird, ist eine Zerstückerung des Reiches ausgeschlossen, da nicht der König, sondern die Aristokratie über die Krone verfügt. Wo die königliche Würde auf die Nachkommen vererbt wird, entsteht leicht die Meinung, der Staat sei Eigentum des Herrschers, er könne ihn daher unter seine Kinder aufteilen. Man vergleiche in dieser Hinsicht die Merowinger- oder Karolingerzeit etwa mit dem Westgotenreich oder dem mittelalterlichen Imperium und Frankreich. In den deutschen Territorien liegen die Dinge im Kern nicht anders: die Teilung nimmt seit dem 13. Jahrhundert überhand, als der König die Inhaber der Reichslehen nicht mehr frei „wählt“, sondern den Erben belehnen muß. Infolgedessen betrachten sich die Landesherren als Herrschaftsträger eigenen Rechts und halten sich für befugt, ihr Ge-

—

¹⁾ Puyol 154 ff.; L. Barrau-Diéguez, Recherches sur l'hist. pol. du royaume asturien (718—910) (Rev. hisp. 52, 1921, 215 ff.); E. Mayer, Hist. de las instituciones sociales y políticas de España y Portugal durante los siglos V a XIV, 2 (Madrid 1926) 3 f.